

Informationen zur Bezuschussung von Musikschulgebühren von Jugendlichen/Kindern (bis 18. Lebensjahr) für das kommende Schuljahr 2020/2021 durch die Gemeinde Röttenbach für die musikalische Unterrichtung in anderen Musikschulen als der Musikschule Hemhofen/bei Musikvereinen/bei Privatlehrern

Welche Zuschüsse kann ich erhalten und wie hoch sind diese?

Es gibt einen einkommensabhängigen Zuschuss, welcher für die musikalische Unterrichtung in einer Musikschule/eines Musikvereines/durch einen Privaten Musiklehrer gewährt werden kann. Für diesen ist bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen das Antragsformular ausgefüllt abzugeben.

Bei einer Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung (MFE) übernimmt die Gemeinde die gesamten Kurskosten unabhängig von einer einkommensabhängigen Förderung (bis zu 373 € im Jahr). Beim Besuch der Röttenbacher Blasmusik, sowie der Musikschule Hemhofen ist hierfür kein extra Antrag erforderlich.

Wo kann ich einen Zuschuss beantragen?

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Röttenbach (ggf. auch im Rathaus als Ausdruck).

Wann kann ich einen Zuschuss beantragen?

Der Zuschussantrag für das Schuljahr 2020/2021 ist bis spätestens zwei Monate nach Schuljahresende (30.09.2021) bei der Gemeinde Röttenbach einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrags innerhalb eines Monats **bis spätestens 31.10.2021**.

Wie läuft das Verfahren genau ab?

Auf dem Antragsformulars sind jeweils der gebuchte Kurs und der eigene Haushaltstyp anzukreuzen. Weiterhin ist zu bestätigen, dass die entsprechende Höchstgrenze des jährlichen Familieneinkommens nicht überschritten wurde. Anschließend ist der Antrag unterschrieben bei der Gemeinde Röttenbach abzugeben. Zum Nachweis sind begründende Unterlagen (Kontoauszüge, Rechnungen, Teilnahmebestätigungen) mit vorzulegen.

Wer kann einen Beitragszuschuss erhalten?

Zuschussberechtigt sind Alleinerziehende und Elternpaare (verheiratet oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), die in der Gemeinde Röttenbach mit Erstwohnung gemeldet sind und deren Kind/er an einer Musikschule/bei einem Musikverein/bei einem Privatlehrer (Rechnung) musikalisch unterrichtet werden, sofern die Kursgebühren nicht schon anderweitig durch andere Stellen/Behörden übernommen werden.

Gibt es eine Sonderregelung für Auszubildende/Studenten, etc. ab dem 18. Lebensjahr?

Ja, es werden auch Musikschüler nach dem 18. Lebensjahr gefördert, wenn die restlichen Voraussetzungen (z.B. Einkommen der Eltern) eingehalten werden und sie am 01.10. des geförderten Schuljahres einer der folgenden Personengruppen zugehörig sind:

- Lehrlinge/Auszubildende
- Studenten u. Studentinnen
- Wehr- bzw. Zivildienstleistende (inkl. Bundesfreiwilligendienst)
- Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr oder Ähnliches

Lebt diese Person in einem eigenständigen Haushalt, ist sie selbst Antragssteller und das Einkommen der Eltern wird nicht bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen herangezogen.

Ist der Zuschuss von meinem Einkommen abhängig und wie ermittle ich diesen?

Ja! Ob man einen Zuschuss erhält, richtet sich nach dem Familieneinkommen.

Hierzu wird die Summe auf Ihrem letzten vom Finanzamt erhaltenen Bescheid über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag sowie Feststellung Steuerermäßigung nach § 10a Abs. 4 EstG herangezogen, welchen Sie im Rahmen Ihrer zuletzt erhaltenen Einkommenssteuererklärung unter *Besteuerungsgrundlagen => Gesamtbetrag der Einkünfte (siehe Rückseite)* verbeschrieben bekommen haben.

Bei unverheirateten Paaren mit getrennten Einkommenssteuererklärungen, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, sind diese Gesamtbeträge zu summieren = gesamtes jährliches Familieneinkommen lt. letztem vom Finanzamt erhaltenen Einkommenssteuerbescheid.

Was geschieht nun?

Sie überprüfen Ihr Familieneinkommen und stellen es der Einkommensgrenze gegenüber. Sollten Sie unterhalb der Einkommensgrenze sein, sind Sie förderberechtigt. Die Höhe dieser Einkommensgrenze ist abhängig von den persönlichen Familienverhältnissen. Es spielt zum Beispiel eine Rolle, wie viele Personen zum Haushalt gehören. Zur Beantragung werden jedoch nicht alle Unterlagen vorgelegt, sondern vorerst lediglich eine verpflichtende Selbsterklärung abgegeben mit der man bestätigt die Einkommensgrenzen zu unterschreiten. Selbstverständlich behält sich der Zuschussgeber eine Überprüfung vor.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die Höhe des einkommensabhängigen Festzuschusses ist abhängig vom jeweils gebuchten Kurs und ist auf dem Antragsformular abgebildet.

Geschwisterkinder erhalten im Zuge der Familienfreundlichkeit der Gemeinde Röttenbach ebenfalls jeweils die kompletten Festzuschüsse bis höchstens 100 % der tatsächlichen Kursgebühren. Unter dem Schuljahr neu angemeldete bzw. wegfallende Kinder/Jugendliche werden mit jeweils 1/11 für jeden vollen Monat bezuschusst, in dem der Musikunterricht besucht wurde.

Beispiel


Finanzamt ...

Bescheid für 201... über E i n k o m m e n s s t e u e r und Solidaritätszuschlag sowie Feststellung Steuerermäßigung nach § 10a Abs. 4 EstG vom

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Summe der Einkünfte	x €	x €	x €
Gesamtbetrag der Einkünfte	x €	x €	x €


Gesamtes jährliches
Familieneinkommen am Beispiel
eines Ehepaars